

Abteilungsordnung Schwimmen

§ 1 Präambel

Die Abteilungsordnung regelt alle Abläufe und Verfahrensweisen in der Schwimmabteilung. Die aktuelle Fassung der Abteilungsordnung kann vom Abteilungsleiter nach erfolgter Ankündigung in der Abteilungsversammlung / Übungsleitersitzung angepaßt werden, um auf aktuelle sportliche und finanzielle Aktionen reagieren zu können.

§ 2 Bestimmung des Abteilungsleiters

Der Schwimmabteilung steht der Abteilungsleiter vor, welcher von der Mitgliederversammlung gemäß Vereinsatzung des SSV Forchheim gewählt wird.

§ 3 Aufgaben

Der Abteilungsleiter ist für den sportlichen Betrieb sowie für die finanziellen Mittel die der Abteilung vom Verein zur Verfügung gestellt werden verantwortlich.

Alle Übungsleiter werden zu den regelmäßigen Abteilungsversammlungen / Übungsleitersitzungen eingeladen, in denen der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter über aktuelle Themen informieren.

§ 4 Organisation

Die Abteilung setzt sich aus den Bereichen Leistungssport und Breitensport zusammen. Zum Leistungsbereich gehören gemäß Gruppenorganisation (siehe Anlage) die Gruppen Leistung 1, Leistung 2, Masters, Aufbau 1 und Fortgeschrittene 1. Zum Breitensport gehören die Gruppen Aufbau 2, Fortgeschrittene 2, Anfänger 1a, Anfänger 1b, Anfänger 2 und Fröschli.

Der Abteilungsleiter bestimmt seinen Verantwortungsbereich und gibt dies vor seiner Wahl bekannt. Sein Stellvertreter übernimmt dann den anderen Bereich. Die Leitung der Schwimmkurse SSV / VHS arbeitet eigenständig.

§ 5 Übungsleiter

Jeder Übungsleiter erhält einen Vertrag in dem seine Aufgaben und Pflichten definiert sind.

Jeder Übungsleiter muss regelmäßig eine Fortbildung zur Lizenzerhaltung besuchen. Sollte seine Lizenz ungültig werden, so wird ihm nur noch das Entgelt für einen nichtlizenzierten Übungsleiter ausgezahlt.

Alle Übungsleiterabrechnungen sind zu jedem 15. eines folgenden Monats beim Abteilungsleiter einzureichen. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Nach der Einreichung der Übungsleiterabrechnung über den 15. Tag nach dem Vierteljahresabrechnungstichtag wird keine Übungsleiterentschädigung mehr ausgezahlt.

§ 6 Abrechnungszeitraum und Sportjahr

Das Abrechnungsjahr gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Das Sportjahr gilt vom 01. September bis 31. August über zwei Kalenderjahre

§ 7 Jahresbudgetplan

Auf Basis des Budget's der vom Verein zum 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Verfügung gestellt wird, wird ein Budgetplan für die Schwimmabteilung erstellt. Der Jahresbudgetplan wird vom Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter erstellt.

§ 8 Haushaltsplan der Abteilung

Der Haushaltsplan der Schwimmabteilung muss spätestens bis zum 31. Januar des entsprechenden Kalenderjahres vom Abteilungsleiter erstellt werden. Anträge zum Haushalt des folgenden Sportjahres können beim Abteilungsleiter von den Übungsleitern bzw. Vertreter des Abteilungsleiters eingebracht werden. Entgegen dem Haushaltsplan wird der Wettkampfplan zu Beginn der Wintersaison im September erstellt und verabschiedet.

§ 9 Genehmigung von Ausgaben

Alle Ausgaben, die zu Lasten der Abteilung gehen, müssen vom Abteilungsleiter vorher genehmigt werden.

§ 10 Sporttauglichkeit

Der Abteilungsleiter ist für die Überwachung der Sporttauglichkeit verantwortlich. Der Abteilungsleiter bzw. sein Vertreter beauftragt die Übungsleiter der einzelnen Gruppen mit der Überwachung seiner Gruppe. Die Sporttauglichkeit muss jährlich durch ein entsprechendes Attest nachgewiesen werden.

§ 11 Amtliche Wettkämpfe

Bei amtlichen Wettkämpfen muß ein Wettkampfpass mit einer gültigen Wettkampfmarke (einjährige Kalenderjahrgültigkeit), sowie die Sporttauglichkeit (einjährige Gültigkeit) nachgewiesen werden. Die Kosten für den Wettkampfpass werden von der Abteilung bezahlt. Die Wettkampfmarke für den Wettkampfpass und die sportärztliche Untersuchung muss jeder Aktive selber zahlen.

§ 12 Wettkampfmeldungen

Der Übungsleiter übernimmt bei der Abgabe von Meldungen zu Einladungswettkämpfen die Bestätigung das der Schwimmer/in sporttauglich ist. Die Überwachung zu offiziellen Wettkämpfen, bei denen ein Wettkampfpass erforderlich ist, übernimmt dieses der Abteilungsleiter. Die Meldungen zu Wettkämpfen müssen 7 Tage von dem offiziellen Meldeschluß beim Abteilungsleiter vorliegen. Alle Schwimmer die zu Wettkämpfen fahren müssen Ihre Teilnahme dem Übungsleiter bestätigen. Bei Abgabe der Meldungen durch den Übungsleiter wird vom Abteilungsleiter die Teilnahmezusagen vorausgesetzt.

Alle Meldungen sind auf Meldelisten einzutragen, dass sie ohne weitere Bearbeitung weitergeleitet werden können. (PC oder Blockschrift)

Bei der Meldung ist auf die Einhaltung der Pflichtzeiten bzw. Richtzeiten zu achten.

Der Schwimmer/in der beim Wettkampf unentschuldigt fehlt, muß sowohl das Startgeld als auch das nachträglich erhöhte Meldegeld der Abteilung zurück erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn vor dem Wettkampf ein ärztliches Attestes beim Abteilungsleiter abgegeben wurde. Diese Regelung gilt für Wettkämpfe mit und ohne Pflichtzeiten bzw. Richtzeiten.

Jeder Übungsleiter muß seine Gruppe beim Wettkampf, dazu gehören auch Vereinswettkämpfe, betreuen. Sollte der Übungsleiter verhindert sein, so muß der von ihm benannte Vertreter die Betreuung übernehmen. Steht keine Betreuung zum Wettkampf zur Verfügung, so muß er die Meldungen seiner Gruppe zurückziehen.

§ 13 Wettkampfkosten

Bei den Bezirksmeisterschaften wo es nicht die Möglichkeit gibt, die nicht erreichten Zeiten nachzuweisen, muss die zur Qualifikation je 100 m 3 Sekunden unter der offiziellen Pflichtzeit liegen.

Pflichtzeiten bei Bezirks und Bayerischen und Wettkämpfen auf höherer Ebene können bei Wettkämpfen, die als Qualifikation ausgewiesen sind, geschwommen werden.

Es werden alle Meldegelder von der Schwimmabteilung getragen.

Fahrtkosten werden nicht erstattet. Die Fahrtkosten können nur im Rahmen einer Spendenquittung erstattet werden.

Der Abteilungsleiter kann Übernachtungskosten, Fahrtkosten und sonstige Nebenkosten von Begleitpersonen erstatten. Es werden nur die nachweislichen Kosten, wie Unterkunft, Autovermietung oder Benzin erstattet. Ein km-Geld wird nicht gezahlt.

§ 14 Trainingslager

Jeder Übungsleiter kann Trainingslager veranstalten. Die Trainingslager müssen sich selbst tragen. Es werden keine Zuschüsse von der Abteilungskasse gegeben.

§ 15 Schwimmkurse

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Schwimmkursen werden die Überschüsse der Schwimmabteilung zugeteilt. Die Überschüsse werden zur Finanzierung der Wettkämpfe verwendet.

§ 16 Förderung und Weitergabekriterien

Die Förderung und Weitergabe von Aktiven wird vom Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter überwacht. Jeder Übungsleiter muss den Schwimmer/in der die Weitergabekriterien erfüllt an den Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter melden. Der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter ist für seinen zugewiesenen Bereich verantwortlich. Bei Grenzfällen bzw. Schwimmer/in die besonders förderungswürdig sind, stimmen sich beide untereinander ab, so dass das Überspringen von Gruppen gewährleistet ist. Die Weitergabekriterien sind nachfolgend aufgelistet.

- Alter der Schwimmer
- Teilnahme am Training
- Trainingsfleiß
- Beweglichkeit
- Fertigkeit der Schwimmtechniken
- Sportliche Leistung

§ 17 Sportgeräte

Die Abteilung stellt für den Übungsbetrieb folgende Geräte zur Verfügung:

Bretter
Pull-Boy

Ab der Leistungsgruppe 2 sollte jeder Schwimmer eigene Paddels und ein eigenes Pullkick sich für das Training besitzen. Von der Abteilung gibt es in der Regel keinen finanziellen Zuschuss.